



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 2 - Gewerberecht,  
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	19.08.2025
Zahl	<b>SP4-BA-3400/1-2025 (003/2025)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Alexandra Reiter
Telefon	050 536-62201
Fax	050 536-62407
E-Mail	bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Frau Maria Hartl, Innerkrams 113, 9862 Innerkrams;**

Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebs-  
anlage (Jausenstation) im Standort Innerkrams 113,  
9862 Innerkrams, GstNr.: 1032/5, KG 73005  
(Kremsbrücke);

Gemeinde Krems in Kärnten

Eingel.:  
Beil.: **22. Aug. 2025**  
Erledigt: .....  
Zahl: .....

## **BEKANNTGABE EINES PROJEKTES**

**gemäß § 359b GewO 1994**

Sehr geehrte Frau,  
Sehr geehrter Herr,

ha. Behörde hat folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Frau Maria Hartl, Innerkrams 113, 9862 Innerkrams, um gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage (Jausenstation) in Form der **Betriebsartänderung auf Gasthof samt Zimmervermietung in Form von Apartments** im Standort Innerkrams 113, 9862 Innerkrams, GstNr.: 1032/5, KG 73005 (Kremsbrücke).

### Kurze Projektdarstellung:

Mit beantragter Änderung ist nunmehr die **Errichtung und der Betrieb von zwei Wohneinheiten** (Apartments im KG und DG) mit **gesamt 7 Fremdenbetten** für die Beherbergung geplant. Die Apartments beinhalten Küchen- und Wohnbereiche sowie Sanitäreinrichtungen. Im Dachgeschoss ist ein Schlafzimmer für Mitarbeiter situiert.

Im Zuge der **Betriebsartänderung von Jausenstation auf Gasthof** sind Änderungen im Küchenbereich/ Gastraum beabsichtigt. Dazu erfolgt der Austausch bzw. die Aufstellung neuer Küchengeräte wie bspw. Kühlanlagen (Kühlschrank und Gefrierschank), Rational Herd, Grillplatte, Fritteuse, Mikrowelle, Spülmaschine sowie eine Schankanlage. Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt im Erdgeschoss in den bestehenden Gasträumen. Musikalische Darbietung erfolgt in Form von Hintergrundmusik.

Die Beheizung erfolgt mittels einer bestehenden Ölheizung sowie eines Kachelofens.

### Nachfolgende Betriebszeiten sind beabsichtigt:

Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen (Innenbereich)	10:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Montag bis Sonntag sowie an Feiertagen (Außenbereich)	10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Der Gasthof wird als Ganzjahresbetrieb geführt.

Weitere Details zum Vorhaben sind den Projektunterlagen zu entnehmen.

Aus dem Änderungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 Z 3 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht in diesem Fall keine Augenscheinverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 05.09.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

**Ort der Einsichtnahme:**

- Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat, 3. Stock, Zimmer 307, Lutherstraße 6-8, 9800 Spittal an der Drau, (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Gewerbebehörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen. Schriftliche Äußerungen zum Projekt sind bis **05.09.2025** (einlangend) bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Gewerbereferat einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- **Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde 9861 Krems in Kärnten,**
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden),
- sowie **Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

bekanntgemacht wird.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zum gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch hat die Behörde auf diese Äußerungen bei der Bescheiderlassung Bedacht zu nehmen. Von der Behörde wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.**

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 74, 333, 359b Abs 1 Z 5 iVm Z 3 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 150/2024;

§ 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. II Nr. 19/1999 idgF;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Alexandra Reiter

**Ergeht an:****I.**

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Krems in Kärnten sowie Verlautbarung auf der Internetseite (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

**II.**

1. die Gemeinde Krems in Kärnten, Eisentratten 35, 9861 Krems in Kärnten, mit dem höflichen Ersuchen,
  - a) das Projekt im Sinne des obigen Punktes I durch **Anschlag an der do. Amtstafel bekannt zu geben**;
  - b) das Projekt durch Anschlag der Bekanntgabe auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zu geben; Hinweis: Die Eigentümer dieser Häuser haben derartige Anschläge zu dulden; statt durch Anschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn bekannt gegeben werden;
  - c) zum gegenständlichen Projekt unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der öffentlichen Interessen i.S. des § 74 (2) GewO 1994 Stellung zu nehmen;
  - d) der **ha. Behörde die an der Amtstafel angeschlagene Kundmachung – versehen mit dem Anschlag- und Abnahmedatum – unmittelbar nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme zur retournieren**;

**LAND KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

angeschlagen am: 22.08.2025

abgenommen am: